

AGB Service und Support Softwareentwicklung

Stand: 25.02.2022

§ 1 Vertragsbestandteile, Abwehrklausel und Definitionen

- 1) Die Leistungen der web fabric gmbh (im Folgenden web fabric) richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 2) Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) ist die Erbringung von Arbeitsleistungen.
- 3) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
 - a) der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt,
 - b) der Rahmenvertrag,
 - c) diese AGB,
 - d) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Die AGB der web fabric gelten ausschließlich. AGB des „Auftraggebers“ werden nicht Vertragsbestandteil.
- 5) Sofern im Rahmen dieses Vertrags „Standardsoftware“ von anderen Herstellern als der web fabric überlassen wird, gelten für die Überlassung der Nutzungsrechte die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese werden dem Auftraggeber auf Wunsch/bei Bedarf ausgehändigt.
- 6) Sofern im Rahmen dieses Vertrags „Standardsoftware“, die von der web fabric hergestellt wurde, überlassen wird, gelten für die Überlassung der Nutzungsrechte die rechtlichen Bestimmungen EULA (EndUserLicenceAgreement - Nutzungsbestimmungen für Endanwender) der web fabric. Diese werden aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ referenziert und dem Auftraggeber mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt.
- 7) Definitionen
 - a) „Auftraggeber“: Der jeweilige Nutzer des „Produkts“, der entweder seinen Angestellten oder seinen berechtigten Mitarbeitern die „Produkte“ zum Gebrauch überlassen darf.
 - b) „Auftragnehmer“: Ist die web fabric.
 - c) „Betriebsverantwortung“: Die „Betriebsverantwortung“ ist die Verantwortung für die Kompatibilität und das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken des „Produkts“ mit anderen „Systemen“, die nicht Gegenstand des jeweiligen „Einzelvertrags“ sind.
 - d) „Change“: Ist jede vom „Auftraggeber“ gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungsumfang.
 - e) „Dokumentation“: Erfasste Parameter und Konfigurationen für das „Produkt“. Diese wird dem „Auftraggeber“ ebenso wie das „Produkt“ auf dem Server des „Auftragnehmers“ online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
 - f) „Einzelvertrag“: Das Dokument „Einzelvertrag“, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem „Auftraggeber“ und der web fabric geschlossen wird. Der „Einzelvertrag“ kann auch mündlich oder per Mail zustande kommen, wenn die Durchführung von Supportleistungen beauftragt wird. In diesem Fall gelten die in diesen AGB genannten Regelungen sinngemäß.
 - g) „Individualsoftware“: Ist Software, die im Auftrag des Auftraggebers hergestellt wurde oder

noch hergestellt wird. Dies kann durch die web fabric oder einen anderen Hersteller erfolgen.

- h) „Mangel“: Der gesetzliche Begriff für eine „Störung“ oder Fehlfunktion des vermieteten „Produkts“ oder der vermieteten „Standardsoftware“, die der „Auftragnehmer“ zu vertreten hat.
- i) „Mitarbeiter“: Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen.
- j) „Produkt“: Bezeichnet das im „Einzelvertrag“ und seinen Anlagen genannte, vertragsgegenständliche „Produkt“ und/oder „Standardsoftware“ und/oder „Individualsoftware“.
- k) „Release“: Oberbegriff für neue Softwareversionen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- l) „Standardsoftware“: Ist Software, die weder im Auftrag des Auftraggebers hergestellt wurde noch hergestellt wird. Diese „Standardsoftware“ kann von der web fabric oder anderen Herstellern entwickelt worden sein.
- m) „Störung“: Ist ein Sachverhalt, in dem noch nicht klar ist, ob eine Fehlfunktion von „Produkt“ oder „Standardsoftware“ durch die web fabric zu vertreten ist oder ein „technischer Fehler“ vorliegt.
- n) „System“: Besteht aus dem jeweils zur Verfügung gestellten „Produkt“ und/oder der „Standardsoftware“ wie auch der für den Betrieb erforderlichen „Systemumgebung“.
- o) „Systemumgebung“: Technische Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des gewarteten „Produkts“ erforderlich sind. Die erforderliche und empfohlene „Systemumgebung“ ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des technischen „Produkts“ wie insbesondere der „Standardsoftware“ beschrieben. Eine ohne Zustimmung der web fabric erfolgende Abweichung von der empfohlenen oder erforderlichen „Systemumgebung“ oder eine per Installation durch den „Auftraggeber“ vorgenommene Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen, der nicht von der web fabric zu vertreten ist, da die web fabric keine Gewähr für das Funktionieren der von ihr/ihm zur Verfügung gestellten Software in jedweder, teilweise erst in der Zukunft existierenden „Systemumgebung“ geben kann.
- p) „Technischer Fehler“: „Technischer Fehler“ bedeutet, dass die dem „Auftraggeber“ zur Verfügung gestellten „Systeme“, Dienste oder Leistungen nicht verfügbar sind oder das „Produkt“ falsche Ergebnisse liefern. Ein „technischer Fehler“ liegt unabhängig von der Frage vor, ob eine der „Vertragsparteien“ im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung eine Behebung des „technischen Fehlers“ schuldet.
- q) „Technischer Change“: Bedeutet eine Änderung des „Produkts“, der „Standardsoftware“ oder der „Systemumgebung“.

§ 2 Sicherheitshinweise

1) Datenschutz bei der Fernwartung

Die „Vertragsparteien“ sind sich der hohen Anforderungen des Datenschutzes bewusst. Sie haben deswegen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung getroffen. Dem Rahmenvertrag ist diese Vereinbarung als Anlage AVV beigefügt und gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem „Einzelvertrag“ erbrachten Leistungen unmittelbar.

2) Qualitätssicherung

Jegliche Änderung des „Produktes“ und/oder der „Standardsoftware“ selbst oder der „Systemumgebung“ kann theoretisch zu einer Fehlfunktion des erwarteten „Produkts“ und/oder der „Standardsoftware“ führen. Die Durchführung von „technischen Changes“, begründet immer ein erhebliches Risiko für das Entstehen eines „technischen Fehlers“.

Vor der Durchführung von Leistungen ist durch den „Auftraggeber“ eine Datensicherung aller Daten und der Programme durchzuführen, die für die ordnungsgemäße Funktion des „Produktes“ und/oder der „Standardsoftware“ erforderlich sind. In angemessenen Intervallen ist vom „Auftraggeber“ zu überprüfen, ob

- a) die richtigen Daten und Programme gesichert werden und
- b) ob die Rücksicherung der Daten und Programme innerhalb einer vom „Auftraggeber“ akzeptierten Zeitspanne wieder ein produktives Arbeiten mit dem „Produkt“ und/oder der „Standardsoftware“ und den Daten selbst erlaubt. Sofern durch die web fabric neue „Releases“ für „Standardsoftware“ zur Verfügung gestellt werden, ist vor dem Produktivschalten der neuen „Releases“ in einer Testumgebung zu überprüfen, ob die Funktionen des „Produkts“ ordnungsgemäß arbeiten.

- 3) Vor jedem „technischen Change“ ist ein Backup durchzuführen. Die Funktionsfähigkeit der Backups ist regelmäßig zu überprüfen. Ebenso ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Installation der neuen „Releases“ die Funktionsfähigkeit der „Software“ oder des „Systems“ tangiert. „Technische Changes“ können zu Fehlfunktionen führen, die nur dann offensichtlich werden, wenn die Funktionsweise der „Software“ in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Es wird dringend angeraten, die Funktionsweise der „Software“ in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

4) Technische Voraussetzungen für die Supporterbringung

Voraussetzung für die Erbringung von Nachbesserungsarbeiten und/oder Wartungsleistungen der „Produkte“ und/oder „Standardsoftware“ ist ein Zugang für die web fabric zur jeweiligen Anwendung. Der Zugang ist vom „Auftraggeber“ so zu gestalten, dass der web fabric zur Supporterbringung eine Nutzung der Software sowie ein bidirektionaler Datenaustausch ermöglicht werden. Dies erfolgt, wenn möglich, über einen direkten SSH Zugang auf das System der Anwendung. Der Zugang muss mit allen zur Fehlerbehebung notwendigen Rechten ausgestattet sein.

Sollte es nicht möglich sein, SSH-Zugänge zum System bereitzustellen, entstehen gegebenenfalls Mehrkosten bei der Supporterbringung.

Falls nötig ist ein Zugang zum „Auftraggeber“-Netzwerk mittels Bereitstellung eines nicht proprietären VPN-Zugangs nach Maßgabe des jeweiligen „Einzelvertrags“ bereitzustellen.

5) Abweichende Regelungen

Falls der „Auftraggeber“ die Leistungserbringung nicht per Remote Access zulässt, können Mehrkosten entstehen.

Zeitverzögerungen und/oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen von den vorgenannten Regelungen oder bei Nichtvorhandensein einer Fernwartung gehen zu Lasten des „Auftraggebers“.

§ 3 Inhalt der konkreten Leistung, „Changes“

- 1) Die konkreten Leistungen der Parteien sind im jeweiligen „Einzelvertrag“ dokumentiert. Gegenstand sind ausschließlich die im „Einzelvertrag“ bezeichneten IT-„Systeme“ gemäß Funktionsbeschreibung und „Dokumentation“.
- 2) Ein „Change“ eines „Einzelvertrags“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die web fabric Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 4 Leistungsort und Laufzeit

Leistungsort und Laufzeiten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- 1) Generell gelten für die Durchführung von Einzelverträgen folgende Mitwirkungs-/Beistellungspflichten:

Der „Auftraggeber“ hat für die Mitwirkungshandlungen die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und wird insbesondere

- a) während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen und mindestens einen Vertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- b) die web fabric im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von der web fabric eingesetzten „Mitarbeitern“ anhalten;
- c) die technischen Installationsvoraussetzungen der „Systemumgebung“ schaffen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten;
- d) den für die Durchführung der Unterstützung von web fabric beauftragten „Mitarbeitern“ Zugang zu den „Produkten“ und/oder der „Standardsoftware“ gewähren.
- e) bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und web fabric einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;
- f) den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von web fabric beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gepflegten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
- g) die von der web fabric erhaltenen Programme und/oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von der web fabric einspielen und immer die von web fabric übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
- h) alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;

- i) Der Kunde gestattet web fabric den Zugang zur Software über geeignete Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen gemäß den internen Richtlinien her. Mehrkosten bei web fabric durch abweichende Fernverbindungen werden vom Kunden getragen.
- 2) Sofern für die web fabric ersichtlich ist, dass der „Auftraggeber“ eine ihr obliegende Mitwirkungshandlung nicht vertragsgemäß erbringt, wird die web fabric dem „Auftraggeber“ dieses mitteilen und auf die Folgen hinweisen. Die web fabric kommt nicht in Verzug, solange der „Auftraggeber“ eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.
- 4) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist web fabric zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist web fabric berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 6 Vergütung, Zurückbehaltungsrechte des „Auftraggebers“, Aufrechnung

- 1) Die Höhe der Vergütung und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (Nebenkosten, Spesen etc.) richten sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind „einzelvertraglich“ geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rechnung und Erbringung der Leistung ohne Abzug zahlbar, danach tritt Verzug ein. Bei einer ausbleibenden Vergütung übersendet die web fabric eine Zahlungserinnerung mit einer erneuten Zahlungsfrist von 5 Tagen. Verzugszinsen werden nach dem gesetzlichen Zinssatz für den kaufmännischen Verkehr berechnet.
- 3) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 4) Der „Auftraggeber“ ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird. Unbeschadet dessen ist das Recht des „Auftraggebers“ zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug, Teilleistungen durch web fabric

- 1) Zahlungen des „Auftraggebers“ sind mit Zugang und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen (sofern keine anderweitigen Vereinbarungen in Einzelverträgen getroffen sind) und müssen zugunsten der web fabric auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.
- 2) Der „Auftraggeber“ hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des „Auftraggebers“ verbucht.

§ 8 Mitarbeiter der web fabric

- 1) Die web fabric verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der „Mitarbeiter“ obliegen der web fabric. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgen unter verantwortlicher Leitung von web fabric. Die „Mitarbeiter“ der web fabric unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von web fabric, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
- 2) Die „Mitarbeiter“ von web fabric erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem „Auftraggeber“ das Recht, sich in den Räumen des „Auftraggebers“ während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der „Auftraggeber“ ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten „Mitarbeitern“ der web fabric den Zugang zu den Räumen des „Auftraggebers“ zu verweigern. Wenn die Verweigerung nicht auf einem wichtigen Grund beruht, den nur die web fabric zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.
- 3) Die Fachaufsicht über die „Mitarbeiter“ der web fabric obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der „Auftraggeber“ unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines „Mitarbeiters“, ist die web fabric verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.
- 4) Die web fabric ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihr für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Die web fabric wird den „Auftraggeber“ von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem „Auftraggeber“ geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich die Aufgabe von web fabric, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.

§ 9 Regelungen für Werkverträge

Sofern der Inhalt der Leistung der web fabric als Werkleistung zu qualifizieren ist, gelten folgende Regelungen des § 9 dieser AGB:

- 1) Eine Abnahme erfolgt gegen die Bestimmungen des „Einzelvertrags“. Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der „Auftraggeber“ die Leistung der web fabric in Betrieb nimmt, ohne innerhalb von 30 Tagen wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. Die web fabric hat den „Auftraggeber“ hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.
- 2) Die web fabric leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Auftraggeber“ einen neuen, mangelfreien Leistungsstand oder beseitigt den „Mangel“; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn web fabric durch Lieferung oder andere Leistungen Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkung des „Mangels“ vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Auftraggeber“ zumutbar ist.
- 3) Schlägt eine der Schwere des „Mangels“ angemessene Anzahl der Nacherfüllungen fehl und sind diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der „Auftraggeber“ berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des

Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen „Mangels“, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.

- 4) Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 5) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche gilt eine Frist von zwölf (12) Monaten. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen. Ansprüche aus einer Verletzung von Nachbesserungsansprüchen verjähren ab dem Moment der Abnahme.

§ 10 Regelungen für Dienstverträge

- 1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind anwendbar, wenn die web fabric auf der Basis einer erfolgsunabhängigen Vergütung beauftragt wird.
- 2) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der „Auftraggeber“ berechtigt, der web fabric die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die web fabric wird den „Auftraggeber“ über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird die web fabric nach Wunsch dem „Auftraggeber“ eine Behelfslösung bereitstellen.
- 3) Termine und Fristen sowie Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“, sonst aus dem Gesetz.

§ 11 Haftung

- 1) Die Haftung für einfach oder leicht fahrlässig verursachte Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche wird der Höhe nach auf denjenigen Umfang beschränkt, der dem Risikoumfang entsprach, der für den „Auftraggeber“ bei der Eingehung des „Einzelvertrags“ bestand und der der web fabric erkennbar war.
- 2) Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ den Schaden kannte oder ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen hätte Kenntnis erlangen müssen. Diese Verjährungsfristen gelten nicht in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend macht, und/oder in den Fällen in denen der „Auftraggeber“ geltend macht, dass der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich und/oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 12 Höhere Gewalt

Wird die web fabric an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Eingriffe durch Malware, sei es auf den „Systemen“ des „Auftraggebers“ oder auf den

„Systemen“ der web fabric,

- Betriebsstörungen, die nicht von der web fabric zu vertreten sind,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der web fabric oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt diese als unmöglich.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Der Vertrag gilt zunächst für die im „Einzelvertrag“ geregelte Zeitspanne. Er verlängert sich stillschweigend um die „einzelvertraglich“ vereinbarte Zeitspanne, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigung muss drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich bei der web fabric eingegangen sein.
- 2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die web fabric insbesondere in jedem Fall vor, in dem
 - a) der „Kunde“ innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, in Verzug ist;
 - b) der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt.
- 3) Vor der Erklärung der außerordentlichen Kündigung ist diese unter Gewährung einer angemessenen Abhilfefrist anzudrohen.

§ 14 Subunternehmer

- 6) Die web fabric hat die Möglichkeit, dem „Auftraggeber“ eine Liste zu übergeben, die die Subunternehmer aufführt, mit denen die web fabric ständig zusammenarbeitet. Der „Auftraggeber“ hat die Möglichkeit, der web fabric die Zustimmung zur Beauftragung einzelner Subunternehmer zu verweigern. Die Verweigerung darf nicht ohne billigen Grund geschehen. Die web fabric haftet für das Verschulden des eingeschalteten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 15 Datenschutz

- 1) Die Vereinbarungen der „Vertragsparteien“ über den Datenschutz sind in der Anlage AVV gesondert geregelt, die mit ihren Anlagen über den jeweiligen „Einzelvertrag“ oder den Rahmenvertrag referenziert werden.
- 2) Sofern gewünscht, können die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.

§ 16 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsregelungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Der „Auftraggeber“ darf Rechte und Ansprüche aus dem „Einzelvertrag“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der web fabric an Dritte abtreten. Die web fabric wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die web fabric ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem „Einzelvertrag“ insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihm verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 3) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Seiten der web fabric an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Kunden. Der Kunde wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 4) Die web fabric ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechenbar für den Auftragnehmer sind ausschließlich Ansprüche, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5) Die „Vertragsparteien“ vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 6) Sofern der „Auftraggeber“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der web fabric als Gerichtsstand vereinbart. Die web fabric ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Auftraggebers“ zuständig ist.